

Satzung

der Ortsgemeinde Düngenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte vom 19.09.2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Schutzhütte erhebt die Ortsgemeinde Düngenheim für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Buchung der Schutzhütte sowie deren Einrichtungen erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

Die Gebühr wird in Form eines Pauschalbetrages erhoben und beträgt

für Einheimische pro Kalendertag	50,00 €,
für Ortsfremde pro Kalendertag	100,00 €.

Die Nebenkosten für Strom werden als Nebenkostenpauschale erhoben. Die Höhe der Nebenkostenpauschale beträgt

pro Kalendertag 15,00 €.

Für Ortsvereine, Schule und Kindergarten ist die Nutzung der Schutzhütte einmal im Jahr gebührenfrei.

Zusätzlich zu den Gebühren wird eine Kautions in Höhe von 200,00 € erhoben. Die Kautions wird bei Schlüsselübergabe vor der Benutzung beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten hinterlegt und nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutzhütte nach der Benutzung erstattet.

Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

Die Reinigung der Schutzhütte erfolgt durch den Benutzer unmittelbar nach der Benutzung. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Düngenheim auf Kosten des Benutzers.

Soweit Benutzungen nicht nach den o. a. Gebühren berechnet werden können, werden sie von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten, solche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden unmittelbar nach Buchung der öffentlichen Einrichtung beim Gebührenpflichtigen angefordert und sind innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Düngenheim, 19.09.2024

Ortsgemeinde Düngenheim
gez.
Mike Kaiser
Ortsbürgermeister